

Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF)

Vom 18. Juli 1996

(GVBl. S. 303)

BayRS 7803-23-L

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 303, BayRS 7803-23-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2024 (GVBl. 2025 S. 4) geändert worden ist

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des Fachwirts und der Fachwirtin „Naturschutz und Landschaftspflege“ im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Grundsätze, Ziel der Prüfung

(1) Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung gelten, soweit für die jeweilige Fortbildungsprüfung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Prüfung bildet den Abschluss der beruflichen Fortbildung in Bereichen, die der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen nachgelagert sind. ²Sie dient der beruflichen Anpassung und schafft Voraussetzungen für den beruflichen Aufstieg.

(3) ¹Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die jeweils notwendigen Tätigkeiten fachgerecht und eigenverantwortlich auszuführen und dabei auch betreuende und beratende Aufgaben wahrzunehmen. ²Wer die Prüfung bestanden hat, kann die Berufsbezeichnung führen, die im Zweiten Teil dieser Verordnung der jeweiligen Fortbildungsprüfung zugeordnet ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes in einem der Fortbildungsprüfung zugeordneten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. nach der Abschlussprüfung mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nr. 1 oder in dem bei der jeweiligen Fortbildungsprüfung vorgeschriebenen Bereich tätig gewesen ist und
3. an einem nach Richtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus durchgeführten Fortbildungslehrgang teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teil nimmt oder glaubhaft macht, dass gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Weise erworben worden sind.

²Der Fortbildungslehrgang ist keine allgemein zugängliche Bildungsmaßnahme. ³Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung des Fortbildungslehrgangs.

(2) Wer die Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat, ist von den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie gegebenenfalls vom Fachschulbesuch befreit.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird mit seiner Dauer, höchstens jedoch mit einem Jahr auf die Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angerechnet.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung, Bewertung

(1) ¹ Die Prüfung kann sich in Prüfungsteile und Prüfungsfächer gliedern; diesen werden Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte) zugeordnet. ²Die Prüfung soll in allen Teilen und Fächern schriftlich und mündlich, in Prüfungsteilen und Prüfungsfächern mit Schwerpunkt im Bereich der Fertigkeiten auch oder nur praktisch durchgeführt werden.

(2) ¹Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. ²Für jeden Teil ist eine Gesamtnote zu bilden. ³Das Zeugnis über die bestandene Prüfung enthält das Gesamtergebnis aus den Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern.

Zweiter Teil Einzelne Fortbildungsprüfungen

Abschnitt I Bachelor Professional in Landwirtschaftlichem Rechnungswesen und Steuern

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Abschlussprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/ Landwirtin, Fachkraft für Agrarservice, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin oder Winzer/Winzerin bestanden hat.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 wird zur Prüfung auch zugelassen, wer die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Folgendes nachweist:

1. einen agrarwissenschaftlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltungstechnischen Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens einjährige Berufspraxis,
3. einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und eine darauffolgende, mindestens einjährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens fünfjährige kaufmännische Berufspraxis.

²Die Berufspraxis nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 muss in der Land- und Forstwirtschaft oder in Bereichen mit überwiegendem Bezug zur Land- und Forstwirtschaft erworben worden sein.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Landwirtschaftliches Rechnungswesen und digitale Buchführung,
2. Grundlagen des Steuerrechts mit land- und forstwirtschaftlichen Besonderheiten,
3. Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre.

²Jedes Prüfungsfach wird schriftlich und mündlich geprüft.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistung wird in jedem der Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von je 180 Minuten angefertigt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 und soll insgesamt 90 Minuten dauern. ²Jedes Prüfungsfach soll für 30 Minuten als selbständige Prüfungsleistung geprüft werden.

§ 6 Prüfungsinhalte

(1) ¹Im Prüfungsfach „Landwirtschaftliches Rechnungswesen und digitale Buchführung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie das System der doppelten Buchführung beherrscht. ²Weiter soll sie ihre Fähigkeit nachweisen, die über Belege abgerechneten Geschäftsvorfälle eines landwirtschaftlichen Unternehmens anhand eines Kontenrahmens in einem EDV-Buchhaltungssystem zu erfassen und Jahresabschlüsse zu erstellen. ³Im Einzelnen können folgende Prüfungsinhalte geprüft werden:

1. Grundbegriffe der vom betrieblichen Rechnungswesen erfassten Zahlungs- und Leistungsvorgänge beschreiben und gegeneinander abgrenzen,
2. Prinzip und Systematik der doppelten Buchführung beschreiben und anwenden sowie in einer Bilanz abschließen,
3. Inhalt und Aufbau eines Jahresabschlusses erläutern und beschreiben,
4. Systematik und Zusammenspiel der Geld-, Natural- und Anlagenrechnung beschreiben,
5. Anfangsbilanz erstellen,
6. Belegsammlung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Eingabe aufbereiten und kontieren,
7. Digitalisierungsprozesse der laufenden Buchführung beschreiben,
8. Jahresabschlussarbeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes beschreiben und zur Eingabe vorbereiten,
9. betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss nach den Vorgaben der Ausführungsanweisung zum Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellen und erläutern.

(2) ¹Im Prüfungsfach „Grundlagen des Steuerrechts mit land- und forstwirtschaftlichen Besonderheiten“ soll die zu prüfende Person ihre Fähigkeit nachweisen, eine strukturierte Lösung zu Sachverhalten im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erarbeiten. ²Im Einzelnen können folgende Prüfungsinhalte geprüft werden:

1. Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften durchführen,
2. bilanzsteuerliche Sachverhalte lösen, insbesondere steuerlich beurteilen, Bilanzansätze berechnen und Gewinnauswirkung bestimmen,
3. Einnahmenüberschussrechnung erstellen,
4. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen erstellen,
5. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes einordnen sowie gegenüber den übrigen Gewinneinkunftsarten abgrenzen,
6. zu versteuerndes Einkommen als Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer berechnen,
7. grundlegende umsatzsteuerliche Sachverhalte sowie umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Land- und Forstwirten berechnen,
8. Grundlagen der Abgabenordnung in den Bereichen Ermittlungs-, Festsetzungs- und Erhebungsverfahren anwenden,
9. Grundlagen des Zivilrechts sowie Rechtsformen von Personengesellschaften und Personalkörperschaften erklären und deren Bedeutung für das Steuerrecht beurteilen,
10. Beschäftigungsverhältnisse hinsichtlich Sozialversicherung, Lohnsteuer und landwirtschaftlichem Sozialversicherungsrecht einordnen.

(3) ¹Im Prüfungsfach „Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ soll die zu prüfende Person ihre Fähigkeit nachweisen, einen landwirtschaftlichen Betrieb anhand einer Kennzahlenanalyse zu bewerten und die wichtigsten Produktionsverfahren wirtschaftlich einzuordnen. ²Im Einzelnen können folgende Prüfungsinhalte geprüft werden:

1. Aussagekräftige Kennzahlen zur Rentabilität, Stabilität und Liquidität eines landwirtschaftlichen Betriebes berechnen und beurteilen sowie Kriterien einer Existenzgefährdung sicher erkennen,
2. Einflussmöglichkeiten auf die berechneten Kennzahlen aufzeigen,
3. grundlegende Kostenrechnungsverfahren erläutern,
4. Ablaufprozesse und Kennzahlen wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsverfahren erläutern,
5. Grundsätze der Finanzierung und des Agrarratings erläutern und anwenden,
6. wichtige gesetzliche Auflagen in der Agrarwirtschaft und agrarpolitische Rahmenbedingungen erläutern,
7. Ablauf einer Betriebsplanung, insbesondere der dabei auftretenden Planungsrisiken erläutern,
8. situationsgerecht mit internen und externen Partnern kommunizieren.

§ 7 Bewertung, Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

(1) ¹Innerhalb eines Prüfungsfachs wird die schriftliche Prüfungsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach gewichtet. ²Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. weder in der schriftlichen noch in der mündlichen Prüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet wurde,
2. höchstens ein Prüfungsfach nach § 5 Abs. 1 mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde und
3. die Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der drei Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mindestens „ausreichend“ (4,50) ist, wobei die Noten der Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils doppelt und die Note des Prüfungsfachs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einfach einbezogen werden.